

# Satzung des Sportvereins Eschbach 1967 e.V.



## **§1 Name und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen „Sportverein Eschbach 1967“.
2. Sitz des Vereins ist Stegen, Ortsteil Eschbach im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen und trägt den Zusatz e.V.

## **§2 Zweck des Vereins**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege des Breiten- und des Leistungssports, vor allem die Heranbildung eines sportlichen Nachwuchses.
2. Der Verein verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

## **§3 Selbstlose Tätigkeit**

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke

## **§4 Mittelverwendung**

1. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

## **§5 Geschäftsjahr**

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

## **§6 Mitgliedschaft**

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Minderjährige bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
2. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Annahme der schriftlichen Beitrittserklärung durch den Vorstand. Der Vorstand kann nach Anhörung die Aufnahme eines Mitglieds ablehnen. Gegen die Ablehnung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig.

## **§7 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet
  - a) durch Tod
  - b) durch schriftliche Kündigungserklärung gegenüber dem Vorstand
  - c) durch Ausschluss
2. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden. Dabei ist eine Frist von 1 Monat einzuhalten. Der Ausschluss kann nur aus einem wichtigen Grund erfolgen. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand. Das betroffene Mitglied ist zuvor anzuhören. Gegen den Beschluss ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig.

## **§8 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins während der vom Vorstand festgesetzten Zeiten zu nutzen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die festgesetzten Beiträge und Umlagen zu entrichten. Ein- oder Austritt im Laufe eines Kalenderjahres haben nicht zwingend die Herabsetzung des Jahresbeitrages zur Folge.
2. Der Beitrag ist spätestens bis zum 1. April des laufenden Geschäftsjahres gebührenfrei an den Schatzmeister zu entrichten. Rückständige Beiträge können nach zweimaliger Mahnung unter Zurechnung der damit verbundenen Unkosten eingetrieben werden.
3. In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand den Beitrag stunden, ermäßigen oder entlassen. Mitglieder, die sich um die Belange des Vereins besonders verdient gemacht haben, können vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit und haben freien Eintritt zu Vereinsveranstaltungen.

## **§9 Verbot von Begünstigungen**

1. Niemand darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§10 Ehrenamtsvergütung**

1. Alle Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des §3 Nr. 26a EStG beschließen.

## **§11 Organe des Vereins**

1. Die Organe des Vereins sind
  - a) die Mitgliederversammlung
  - b) der Vorstand

## §12 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich (möglichst im ersten Vierteljahr) einzuberufen. Ihre Aufgaben sind:
  1. die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
  2. die Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
  3. die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
  4. die Festsetzung der Mitgliederbeiträge und Umlagen
  5. die Beschlussfassung über Anträge
  6. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins
2. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn die Berufung vom Vorstand beschlossen oder von mindestens einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Grundes schriftlich verlangt wird.
3. Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladungen werden den Mitgliedern schriftlich mitgeteilt.
4. Zwischen dem Tag der Veröffentlichung bzw. der Versendung der Einladung und dem Versammlungstag müssen zwei Wochen liegen.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit durch Gesetz oder die Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der in der Versammlung abgegebenen Stimmen gefasst. Eine Satzungsänderung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
6. Stimmberechtigt sind Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an.
7. Abstimmungen und Wahlen erfolgen durch Handzeichen, auf Antrag von einem Drittel der anwesenden Mitglieder geheim.
8. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einem Protokoll festzuhalten. Dieses ist vom Schriftführer zu unterzeichnen.

## §13 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus den folgenden Personen:
  - dem geschäftsführenden Vorstand im Sinne des §26 BGB, nämlich dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem 3. Vorsitzenden
  - von denen jeweils zwei gemeinsam den Verein nach außen vertreten.

und den Beisitzern:

- dem Schriftführer
- dem Buchhalter
- dem Kassenwart
- den Abteilungsleitern bzw. einem Vertreter jeder Abteilung / Gruppe

2. Der Vorstand ist berechtigt die namentlich aufgeführten Beisitzerposten auf Honorarbasis auszulagern. Die auf Honorarbasis arbeitenden Beisitzer erhalten kein Stimmrecht bei Beschlüssen des Vorstands und dürfen nicht in das operative Geschäft des Vereins eingreifen.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wählbar sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit des Vorstandes endet mit der Wahl eines neuen Vorstandes.
4. Scheidet ein gewähltes Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus (Tod, Rücktritt o.ä.) bestimmt der verbleibende Vorstand einen Nachfolger, der das Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch ausübt. Eine Nach- oder Neuwahl ist in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung durchzuführen.

## **§14 Aufgaben des Vorstandes**

1. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er bereitet die Mitgliederversammlungen vor und führt deren Beschlüsse aus. Er verwaltet das Vereinsvermögen und entscheidet über die Verwendung der Mittel.
2. Der Vorstand kann für einzelne Bereiche (z.B. Jugendabteilung, Geschäftsführung, Trainings- und Wettkampfwesen) Ordnungen erlassen. Diese sind der nächstfolgenden Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

## **§15 Kassenprüfer**

1. Die Mitgliederversammlung wählt alljährlich zwei Kassenprüfer. Diese sollen mindestens 18 Jahre alt sein. Wiederwahl ist nur einmal zulässig.
2. Über die Kassenprüfer übt die Mitgliederversammlung die Kontrolle über die Wirtschafts- und Geschäftsführung des Vorstandes aus.

## **§16 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Ortsteil Eschbach (von Stegen), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§17 Datenschutz**

1. Der Datenschutz steht auf einem separaten Blatt, welches von der Vorstandschaft verfasst und erlassen wird. Dies garantiert die Handlungsfähigkeit bei Gesetzesänderungen (wie der DSGVO).
2. Die aktuellste Fassung des Datenschutzes ist relevant und genauso zu akzeptieren wie die Satzung.